Möbel LETZ
Finden und Wohlfühlen



Typenplan

Bergen von Jumek - Landhausstil-Schiebetürenschrank Kiefer weiß

Wichtiger Hinweis für Sie

Etwaige Hinweise des Herstellers in dieser Produktinformation, die sich auf die Gewährleistung beziehen, haben für Sie keinerlei Bindungswirkung und können von Ihnen ignoriert werden. Ihre gesetzlichen Gewährleistungsrechte als Verbraucher uns gegenüber, als Ihrem Verkäufer, werden dadurch in keiner Weise berührt oder eingeschränkt. Sie können sich wegen aller Mängel jederzeit an uns wenden. Darüber hinaus gehende Herstellergarantien bleiben natürlich unberührt. Dieser Artikel wird hergestellt von Sagemüller Handelsagentur GmbH & Co. KG, Ahlersweg 5, 33415 Verl, Deutschland

Möbel Letz GmbH
Am Gewerbepark 11
06895 Zahna-Elster

Tel.: 035383 - 6018 50
Fax.: 035383 - 6018 17

SAGEMÜLLER
HANDELSAGENTUR
GMBH & CO. KG



Schlafzimmer BergenNordische Kiefer massiv				
Hauptfarben: weiß, laugenfarbig Absetzungen: weiß, laugenfarbig, grau				
Abbildung	Beschreibung	Masse in cm		
	Artikelnr: 144 Schiebetürenschrank mit 2 Schiebetüren 1 großer Einlegeboden 3 kleine Einlegeböden separat erhältlich Schubkasteneinsatz 3 Schubkästen Art. 157	B: 150 H: 220 T: 69		

Abbildung	Beschreibung	Masse in cm		
	Artikelnr: 150 Doppelbett 200x200 cm links und rechts je 1 Schublade	 B: 212,5 H: 93,5 T: 213		
	Artikelnr: 151 Doppelbett 180x200 cm links und rechts je 1 Schublade	 B: 192,5 H: 93,5 T: 213		
	Artikelnr: 152 Doppelbett 140x200 cm links und rechts je 1 Schublade	 B: 152,5 H: 93,5 T: 213		
	Artikelnr. 153 Einzelbett 100x200 cm mit 1 Schubkasten und 1 Schubkasten- blende	 B: 112,5 H: 93,5 T: 213		

Abbildung	Beschreibung	Masse in cm		
	Artikelnr. 154 Einzelbett 90x200 cm mit 1 Schubkasten und 1 Schubkasten- blende	 B: 102,5 H: 93,5 T: 213		
	Artikelnr. 155 Schubkastenkommode mit 3 großen und 2 kleinen Schubkästen	 B: 105,7 H: 90,3 T: 50		
	Artikelnr. 156 Nachtkommode mit mit 1 großen Schubkasten mit 1 leinem Schubkasten	 B: 58 H: 57 T: 48		
	Artikelnr. 157 Schubkasteneinsatz mit 3 Schubkästen für Art. 144			